

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des FFG (Stand 9.11.2015)

7. Dezember 2015

Kurzfassung:

§ 6

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es angebracht, den Videotheken ein Benennungsrecht für den Verwaltungsrat zu belassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abgabe. Während die VoD-Anbieter in den ersten fünf Jahren 2,2 Mio. Euro Abgabe hätten leisten sollen, ist während der Laufzeit des nächsten Gesetzes zu erwarten, dass die Videotheken 2,56 Mio. Euro Filmabgabe erwirtschaften werden.

§ 10

Eine Begrenzung der Personen in den Ausschüssen dürfte zu Verlagerung von Themen in den Verwaltungsrat führen und wäre somit aufwendiger als die bisherigen Kommissionen.

§§ 21, 25 und 26

- Die Mindestanzahl der Personen (Beschlussfähigkeit) in den Kommissionen ist zu gering. Wir regen statt der bisherigen Stellvertreterlösung eine Nachrückregelung oder eine Mindestbeschlussfähigkeit bei 5 Personen an.
- Die Bedingung einer Erfahrung in mindestens drei Kinoprojekten würde Experten des Video- oder VoD-Marktes ausschließen. In Anbetracht der sowieso schon hohen Anforderungen an die Kommissionsmitglieder, kann diese gestrichen werden.
- In Anbetracht des hohen Arbeitsaufwandes bei der Bewertung von Drehbüchern, ist hier eine gesonderte Kommission angebracht.

§§ 119 ff.

Wir begrüßen, dass die erfolgreichen absatzfördernden Werbemaßnahmen auch weiterhin für Videotheken vorgesehen sind.

§ 163

Um den wichtigen Aufgaben der FFA nach § 2 gerecht zu werden, schlagen wir eine Ermächtigung des Verwaltungsrates vor, mit einer 2/3 Mehrheit den Vorwegabzug für die Maßnahmen nach § 2 von 10 % auf bis zu 12 % der Mittel zu erhöhen.

Benennungsrecht für den Verwaltungsrat (§ 6)

Die Verankerung der Filmförderung in der gesamten Filmwirtschaft wird durch eine breite Repräsentanz der Beteiligten aus Filmwirtschaft und Gesellschaft im Verwaltungsrat gesichert. Hier stellt die Streichung des Benennungsrechts für den IVD eine starke Ungleichbehandlung dar. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu den VoD-Anbietern. Sie sollte deshalb nicht erfolgen.

Es ist richtig, dass die Videotheken Umsatzverluste haben und weitere erleiden müssen. Laut Evaluationsbericht werden aber auch andere Vermarktungskanäle zukünftig mit Umsatzrückgängen rechnen müssen.

Die Bedeutung der Videotheken als „Abgabeschuldner“ sinkt, sie ist aber nicht unerheblich.

Ab 2009 wurden erstmalig die VoD-Anbieter in das FFG aufgenommen. Sie sollten in den ersten fünf Jahren 2,2 Mio. Euro Abgabe leisten:

Abgabeaufkommen (SOLL) der VoD-Anbieter 2009-2013		
	Umsatz netto	Abgabe
2009	12.000.000	200.000
2010	16.000.000	300.000
2011	19.000.000	300.000
2012	42.000.000	500.000
2013	49.000.000	900.000
	Summe	2.200.000

Für die Videotheken legt der veröffentlichte Evaluationsbericht der FFA zwei Umsatzschätzungen vor. Daraus lässt sich errechnen, welche Filmabgabe die Videotheken voraussichtlich erwirtschaften werden. Dabei werden zwei Kennziffern verwendet:

- Aus IVD-Umfragen und Gesprächen ist bekannt, dass etwa 1/3 der Netto-Spielfilmsätze wieder reinvestiert, also für den Einkauf neuer Spielfilme verwendet werden.
- Der Hauptumsatz der Videotheken beruht auf der Vermarktung von Blockbustern, die überwiegend von den großen Filmanbietern vermarktet werden. Insoweit wird ein Abgabesatz von 2,4% angesetzt.

Prognose der erwirtschafteten Filmabgabe der Videotheken 2017 - 2021				
<i>Variante 1</i>				
	Jahresumsatz Spielfilm		Einkauf	Abgabe
	brutto	netto	33%	2,40%
2017	138.000.000	115.966.387	38.268.908	918.454
2018	117.000.000	98.319.328	32.445.378	778.689
2019	100.000.000	84.033.613	27.731.092	665.546
2020	84.000.000	70.588.235	23.294.118	559.059
2021	71.000.000	59.663.866	19.689.076	472.538
			Summe	3.394.286

Variante 2				
	Jahresumsatz Spielfilm		Einkauf	Abgabe
	brutto	netto	33%	2,40%
2017	91.000.000	76.470.588	25.235.294	605.647
2018	67.000.000	56.302.521	18.579.832	445.916
2019	48.000.000	40.336.134	13.310.924	319.462
2020	32.000.000	26.890.756	8.873.950	212.975
2021	20.000.000	16.806.723	5.546.218	133.109
Summe				1.717.109

Aus dem Mittelwert beider Szenarien ergibt sich eine zu erwartende Filmabgabe in Höhe von 2,56 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um eine Abgabe, die von den Videoanbietern auch bezahlt werden wird und nicht um eine SOLL-Abgabe.

Die Summe ist letztlich 16% höher als die 2,2 Mio. Euro, welche die VoD-Anbieter in den ersten fünf Jahren hätten beitragen sollen. Sie hatten aber mit einer niedrigeren Summe ein Benennungsrecht.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es angebracht, Videotheken in diesem Gesetzeszeitraum ein Benennungsrecht für den Verwaltungsrat zu belassen.

Ergänzend dazu dürfen wir darauf hinweisen, dass die Umsatzverluste der Videotheken weniger mit VoD-Angeboten als mit Piraterie zu tun haben. Dies zeigt sich zum einen daran, dass die Umsatzverluste mit der Entstehung der Filmpiraterie im Netz und somit deutlich vor der Entwicklung der VoD-Angebote begannen. Zudem bescheinigen GfK-Studien, dass Videothekennutzer deutlich mehr zu Piraterieangeboten abwandern als zu VoD-Angeboten.

Begrenzung der Ausschüsse (§ 10)

Eine Begrenzung der Personen in den Ausschüssen gesetzlich vorzusehen, halten wir für problematisch. Letztendlich soll der Verwaltungsrat zu speziellen Themen Ausschüsse benennen, in denen diese vertieft behandelt werden können. Wenn nun nicht alle an dem Thema interessierten Personen daran teilnehmen können, werden diese stattdessen eine Behandlung der Themen im Verwaltungsrat fordern. Die Folge wären mehr Verwaltungsratssitzungen an denen dann aber mehr Personen teilnehmen, als an den Ausschüssen teilgenommen hätten.

Kommissionen (§§ 21, 25 und 26)

Anzahl der Personen

Wir halten den Versuch, Entscheidungen durch kleinere Kommissionen zu erzielen, für sinnvoll, diesen Versuch auch zu evaluieren.

Dadurch, dass das Gesetz nun keine Stellvertreterregelung mehr enthält, besteht die Gefahr, dass es öfter Sitzungen mit nur 3 Personen (Beschlussfähigkeit) gibt.

Wir halten - auch aus eigener Erfahrung in Kommissionen - eine Entscheidungsfindung mit nur 3 Personen für zu gering. Hier ist zu befürchten, dass sich die Ergebnisse je nach Sitzung doch zu stark unterscheiden können und es insoweit für die Antragsteller keine verlässliche Spruchpraxis mehr geben würde.

Das Gesetz sollte mindestens 5 Personen je Sitzung vorsehen. Dies kann entweder durch Nachrückregelungen im Falle von Verhinderungen oder einer Anzahl von 7 statt 5 Personen bei einer Beschlussfähigkeit von 5 Personen geregelt werden.

Notwendige Voraussetzungen der Personen

§ 21 beschreibt die Voraussetzungen, die die Kommissionsmitglieder erfüllen müssen:

- Die vorgeschlagenen Personen müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein.
- Sie müssen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen.
- Mit Ausnahme der Betreiber von Kinos müssen sie jeweils mindestens die Mitwirkung an drei verfilmten Kinoprojekten nachweisen können. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.
- Im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung [müssen] alle Personen aus dem Bereich der Filmverwertung kommen.

In Anbetracht der mehrfachen Betonung der Sachkunde halten wir den Nachweis der Mitwirkung an mindestens drei verfilmten Kinoprojekten für falsch. Je nach Auslegung würden damit Filmvertriebesexperten aus dem Videomarkt oder VoD-Bereich ausgeschlossen, obwohl sie über eine hohe Sachkunde für die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung verfügen.

Neben der von uns befürworteten Streichung dieser Bedingung könnte alternativ auch vorgesehen werden, dass diese Bedingung für die Hälfte der Kommissionsmitglieder gilt oder in dem Satz das „müssen“ durch ein „sollten“ geändert wird.

Drehbuch

Eine gesonderte Kommission für Drehbücher ist in Anbetracht des immensen Arbeitsaufwandes angebracht.

Werbemaßnahmen für Videotheken (§§ 119 ff.)

Wir begrüßen, dass die erfolgreichen absatzfördernden Werbemaßnahmen weiterhin für Videotheken vorgesehen sind. Ein breiter Förderansatz stärkt den Rückhalt auch in den indirekt zur Abgabe herangezogenen Gruppen und ermöglicht es, aus jedem Bereich die besten Projekte zu fördern. Dies ergibt einen höheren Nutzen, als die Förderung eines weiteren Projekts, in einem schon breit geförderten Bereich.

Finanzielle Mittel für Maßnahmen nach §§ 2 und 3 (§ 163)

Die Ansprüche an die FFA bei der Erfüllung von Aufgaben nach §§ 2 und 3 wachsen, ohne dass die dafür zur Verfügung stehenden Mittel steigen. Dies ist problematisch, weil darunter viele wichtige Bereiche sind, wie zum Beispiel die Bekämpfung der Internetpiraterie oder das filmische Erbe.

Um diese Lücke schließen zu können, schlagen wir eine Ermächtigung des Verwaltungsrates vor, den Vorwegabzug für die Maßnahmen nach §§ 2 und 3 von 10 % auf bis zu 12 % der Mittel zu erhöhen. Dies sollte aber analog § 166 nur mit einer 2/3 Mehrheit entschieden werden können.

Zum Videothekenmarkt

Die - Stand Anfang 2015 - etwa 1.550 Videotheken in Deutschland halten durchschnittlich über 5.000 Filme vorrätig. Damit sind die Videotheken Fachgeschäfte, die in der Fläche das Gut Spielfilm dem Bürger präsentieren und ihn persönlich bei der Auswahl beraten. Diejenigen Geschäfte, die sich um die anspruchsvollen Filme kümmern, sind zudem ein filmgeschichtliches Archiv vor Ort.

Versandvideotheken bieten selbst in kleinsten Orten die Möglichkeit, aus einer großen Auswahl an Filmen, das Gewünschte auszuleihen.

Der Videothekenumsatz im Spielfilmbereich lag in 2014 bei 189 Mio. €. Der Gesamtumsatz dürfte bei etwa 280 Mio. € liegen. Damit ist Deutschland der größte Videothekenmarkt Europas. Hier zeigt sich ebenso wie im Verkauf die Verbundenheit der Deutschen mit dem Trägermedium.

Wir gehen auch weiterhin davon aus, dass Videotheken einen, wenn auch schrumpfenden Anteil im Markt halten werden. Die Abwanderungen von Kunden in den VoD-Bereich sind gering. Die Abomodelle sind für den neuheitenorientierten Videothekenkunden eher uninteressant.

Über den Einkauf leisten die Videotheken ihren Anteil an der Abgabe, die dann beim Anbieter erhoben wird.

Zum IVD

Der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland (IVD) wurde 1983 als Berufsverband der Videotheken gegründet. Er vertritt etwa 80 % der deutschen Videotheken.

Ansprechpartner:

Jörg Weinrich, geschäftsführender Vorstand

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.

Mercatorstraße 15, 40545 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 577390-0, Fax: 0211 – 577390-69, E-Mail: weinrich@ivd-online.de, Internet: www.ivd-online.de